

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
Siebengebirgsring 4,
Besprechungsraum Le Mée
Anmeldung unter ☎ 917 116

Nächste Sprechstunde:
11. September 2017,
16.30-18 Uhr

Flüchtlingsfragen bei der Stadt Meckenheim

Joachim Neienhuis-Wibel
☎ 917192
E-Mail: joachim.neienhuis-wibel@meckenheim.de

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich.
☎ 0179 - 6851778

SPD nach Vereinbarung, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282
E-Mail: pusch.bfm@web.de

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

UWG nach Vereinbarung Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443
hans-erich_jonen@t-online.de

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, im Besprechungsraum „Ersdorf“ (Raum-Nr. 1.61) des Meckenheimer Rathauses, Anmeldung bei Heribert Brauckmann ☎ 0178/6688919

Elektrokleingeräte (RSAG)

6. Oktober
10-13 Uhr Mühlenstraße/
Adolf-Kolping-Straße
(Parkplatz)
15-18 Uhr Siebengebirgsring
(Parkplatz am Sportzentrum)
Auskünfte unter
☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Dienstag, 15. August
11-13 Uhr
Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz)
14.30-17 Uhr
Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
Auskünfte unter
☎ (02241) 306306

Telefon-Seelsorge

☎ (0800) 1110111 und
☎ (0800) 1110222
Informationen im Internet:
www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fundiertes Wissen über Meckenheim zahlt sich aus

Auf die Quiz-Gewinner warten attraktive Preise

„Wie gut kennen Sie Meckenheim?“ Diese Quizfrage stellen die Stadt Meckenheim und das Forum Senioren anlässlich des neunten Seniorentages. Bürger der Apfelstadt können ihr Heimatwissen abrufen und mit ein bisschen Glück Preise von 150 Euro, 100 Euro und 50 Euro – gespendet von der Kreissparkasse Köln – gewinnen. Zuvor müssen die Quizteilnehmer zwölf abgebildete Motive erkennen und ihren jeweiligen Ort bezeichnen. Das sich da-

raus ergebende Lösungswort gilt es, zu notieren und bis zum 25. August in einer der Zweigstellen der Kreissparkasse Köln in Meckenheim oder im Rathaus an der Infothek, Siebengebirgsring 4, abzugeben. Die lukrativen Preise werden am Montag, 28. August, im Rahmen der Pressekonferenz zum neunten Seniorentag im Rathaus gezogen und zur Eröffnung des Meckenheimer Seniorentages am Samstag, 2. September, um 12 Uhr am Marktplatz verliehen. Die Gewinner erhalten zuvor

eine Benachrichtigung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Stadt Meckenheim
Demografiebeauftragte, Bettina Hihn, Tel. 02225/917 144; Fax: 02225/917 66 120;
E-Mail: Bettina.hihn@meckenheim.de
Forum Senioren Meckenheim e.V.
Dr. Erika Neubauer, Tel. 02225/6371;
E-Mail: erika.neubauer@gmx.de



WWW.MECKENHEIM.DE

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte samt Begründung mit Umweltbericht und landschaftspflegerischem Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Meckenheim ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung vom 31. Mai 2017

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 31. Mai 2017 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Die vorstehende vom Rat der Stadt Meckenheim am 31. Mai 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Meckenheim, 21. Juli 2017
Bert Spilles
Bürgermeister

Hinweis:

Der Bebauungsplan Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung der Stadt Meckenheim samt Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nr. 2.53 (2. Obergeschoss, Offenlage / Bauberatung), während der Dienststunden

montags	von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bauleitplanunterlagen stehen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim; Ratsinformationssystem (www.meckenheim.de) zum Download bereit:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) werden unbeachtlich,

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB lauten:

„(3) der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

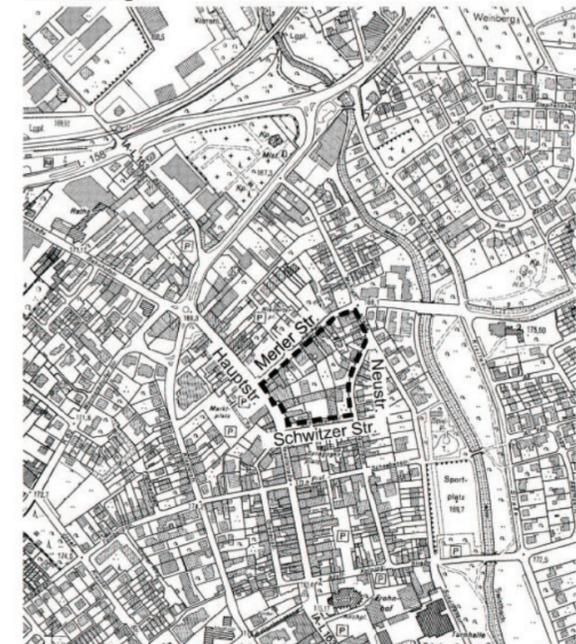
Hinweise auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 21. Juli 2017
Bert Spilles
Bürgermeister

Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 45 S 8 „Merler Straße/Schwitzerstraße“
2. Änderung



Räumlicher Geltungsbereich

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Die Stadt Meckenheim wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine schöne Sommer- und Ferienzeit!

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Siebengebirgsring 4
- Baubetriebshof: Buschstraße 12

Vorwahl: (02225)
Telefon ☎ 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde/
Internet: www.meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungssaußendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
Montag: 07.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Bürgerbüro:
Montag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr
Montag: 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 - 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:
Beratungen nur nach vorheriger Terminabsprache!
Offene Sprechstunde
montags, dienstags und donnerstags 11.00 - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

In den Sommerferien (17. Juli – 29. August) verlängert das Hallenfreizeitbad seine Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr

Sauna

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Öffnungszeiten während der Ferien

17. Juli bis 27. Juli: 16.00 – 20.00 Uhr
Offener Treff (ab 8 Jahren)

31. Juli - 26. August
Ferienbetreuung und Zirkuswoche

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Öffnungszeiten während der Ferien:

17. Juli - 11. August: 13.00 – 17.00 Uhr
Offener Treff (ab 6 Jahren)

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141

Öffnungszeiten:

Montag: 14.00 – 17.30 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr
Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr
Samstag: 09.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt.

Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):

Friedrich Wächter, ☎ 14881,

Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):

Walter Wette, ☎ 15 425.

Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:

montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr.

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter bzw. einen Tagesvater oder wollen Sie selbst Tagesmutter bzw. Tagesvater werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung.

Unter ☎ 917294 ist Cornelia Menzel Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag: 8.30 - 12.30 Uhr zu erreichen.



Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden in Meckenheim vom 12. Juli 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (GV NRW S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Meckenheim für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden in Meckenheim vom 1. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1

Streiche: 2 Städtische Jungholzhalle in Meckenheim

Die numerische Auflistung ändert sich wie folgt:

- 1 Das Herrenhaus der Burg Altendorf in Meckenheim-Altendorf
- 2 Gymnastikhallen/Mehrzweckhallen in Altendorf/Ersdorf und Lüftelberg
- 3 Pädagogisches Zentrum (PZ) im Schulcampus Meckenheim
- 4 Aula der Theodor-Heuss-Realschule Meckenheim
- 5 Aula der Katholischen Grundschule Meckenheim
- 6 Aula der Gemeinschaftsgrundschule Meckenheim-Merl
- 7 Aula der Evangelischen Grundschule Meckenheim
- 8 ZbV-Räume der Gemeinschaftsgrundschule Meckenheim-Merl
- 9 ZbV-Raum Lüftelberg

2.

§ 2

Änderung der Nummerierung:

(3) Während der Schulferien NRW sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Räume nach § 1 Nr. 3 bis Nr. 8 nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die Veranstaltungen im besonderen städtischen Interesse liegen.

(4) Die nach § 1 Nr. 3 bis Nr. 8 angemieteten Räume müssen in der Regel bis 22 Uhr verlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meckenheim.

(5) Die Räume nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 2 sowie Nr. 9 können bis 1 Uhr benutzt werden, wenn der Veranstalter die Schlüsselgewalt übernimmt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

3.

Die Mietpreistabelle als Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung ab dem 1. August 2017

Nr. gem. §1	Mietpreistabelle						
	1	1	1	1	2	2	3
	Burg Altendorf Keller	Burg Altendorf Erdgeschoss je Raum	Burg Altendorf	Burg Altendorf 1. OG inkl. Küche	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Altendorf	Gymnastikhalle Lüftelberg	Pädagogisches Zentrum (PZ)
Normaltarif							
bis 5	115,00 €	60,00 €	150,00 €	180,00 €	270,00 €	270,00 €	250,00 €
bis 8	140,00 €	75,00 €	180,00 €	230,00 €	400,00 €	400,00 €	360,00 €
über 8	150,00 €	90,00 €	230,00 €	260,00 €	540,00 €	540,00 €	490,00 €
pro Tag							
Sondertarif für kulturelle, schulische, gesellschaftspolitische Veranstaltungen/ Tagungen o. Ausstellungen ohne gewerblichen Zweck (Eintritt unter 2,50 €)							
bis 5	75,00 €	40,00 €	115,00 €	115,00 €	75,00 €	75,00 €	180,00 €
bis 8	100,00 €	60,00 €	130,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	230,00 €
über 8	130,00 €	75,00 €	150,00 €	180,00 €	150,00 €	150,00 €	270,00 €
pro Tag							
Gewerblich							
pro Tag					1.200,00 €	1.200,00 €	1.000,00 €
Sondertarif Herrenhaus Burg Altendorf für Ausstellungen und Galerien mit einer Dauer von mehr als einem Tag ohne gewerblichen Zweck							
pro Tag			75,00 €	115,00 €			
Kaution							
Pauschal	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	500,00 €	500,00 €	250,00 €
Nr. gem. §1	4	5	6	7	8	9	
	Aula THR	Aula KGS	Aula GGS	Aula EGS	zbV-Räume GGS	zbV-Raum Lüftelberg	
Normaltarif							
bis 5	250,00 €	115,00 €	115,00 €	180,00 €	60,00 €	115,00 €	
bis 8	360,00 €	150,00 €	150,00 €	230,00 €	75,00 €	150,00 €	
über 8	490,00 €	180,00 €	180,00 €	260,00 €	90,00 €	180,00 €	
pro Tag							
Sondertarif für kulturelle, schulische, gesellschaftspolitische Veranstaltungen/ Tagungen oder Ausstellungen ohne gewerblichen Zweck (Eintritt unter 2,50 €)							
bis 5	180,00 €	40,00 €	40,00 €	115,00 €	25,00 €	40,00 €	
bis 8	230,00 €	60,00 €	60,00 €	150,00 €	45,00 €	60,00 €	
über 8	270,00 €	75,00 €	75,00 €	180,00 €	60,00 €	75,00 €	
pro Tag							
Gewerblich							
pro Tag	1.000,00 €	150,00 €	150,00 €	300,00 €	80,00 €	150,00 €	
Kaution							
Pauschal	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	

4.

§ 18

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Räume der städtischen Gebäude in Me-

ckenheim' tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden in Meckenheim vom 12. Juli 2017

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4, 5 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 15. Dezember 2014 öffentlich bekannt.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 14. Juli 2017

Bert Spilles

Bürgermeister

Hinweis:

Der gesamte Text der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden in Meckenheim ist unter http://meckenheim.de/cms117/rat_verwaltung/ortsrecht zu finden.

Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 folgende Benutzungsordnung sowie Mietpreistabelle beschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Meckenheim stellt die Jungholzhalle vor allem für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Dazu zählen Brauchtumsveranstaltungen, städtische und politische Veranstaltungen, Konzerte, Kleinkunst/Theater, Tagungen und Ausstellungen.
- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
 - gegen die guten Sitten verstoßen,
 - erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigungen für die Anlieger mit sich bringen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Jungholzhalle besteht nicht.
- (5) Die Überlassung der Halle erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck auf Grundlage und im Rahmen der Benutzungsordnung und Mietpreistabelle. Davon abweichende Planungen sind grundsätzlich anzeige-, genehmigungs- und konsenspflichtig zwischen der Stadt Meckenheim und dem Veranstalter.
- (6) Nur die in der Benutzungsordnung und Mietpreistabelle genannten und im Mietvertrag zugewiesenen Räume und Freiflächen dürfen vom Mieter in Anspruch genommen werden. Dabei sind Technik-, Lager- und Funktionsräume des Vermieters grundsätzlich von der Vermietung ausgeschlossen.

§ 2

Vertragsverhältnis

- (1) Für die Durchführung der Vermietung der Räume nebst Einrichtung ist der Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim zuständig.
- (2) Das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Meckenheim (nachstehend „Vermieter“ genannt) und dem Veranstalter (nachstehend „Mieter“ genannt) wird durch einen Mietvertrag geregelt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Die postalische oder elektronische Zusendung eines Preis-Angebotes ist unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Gleiches gilt für die Reservierung eines Termins, der zudem nach Ablauf der seitens des Vermieters angegebenen Frist ohne gesonderten Hinweis an den Mieter automatisch gelöscht wird.
- (3) Verträge treten erst nach schriftlicher Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen. Eine Untervermietung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person sowie deren Kontaktdaten und Erreichbarkeit während der Veranstaltung zu nennen.
- (5) Auf Anforderung des Vermieters hat die für die Veranstaltung verantwortliche Person an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. An möglichen Sicherheitsbesprechungen mit Behörden, insbesondere an den von Feuerwehr oder Polizei für erforderlich gehaltenen Gesprächen, hat er teilzunehmen. Die Nichtteilnahme kann zu einer Absage der Veranstaltung führen.

§ 3

Mietdauer, Übergabe und Rückgabe

- (1) Räume und Inanspruchnahme zusätzlicher Sachleistungen werden für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Den Gesamtbetrag regelt die Mietpreistabelle.
- (2) Die Übergabe der Räume erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Dazu zählen auch Einweisungen zu Rettungswegen, Notausgängen, Bühnentechnik etc. In einem Übergabeprotokoll werden Zählerstände für Wasser und Energie sowie eventuelle Beschädigungen oder Mängel festgehalten. Der Mieter bestätigt, dass er die Einweisungen erhalten hat.
- (3) Während der Dauer der Vermietung eintretende Beschädigungen oder außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolge erforderlichen Sofortmaßnahmen ohne Verzug zu ergreifen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen etc. bis zum vereinbarten Rückgabetermin zu entfernen. Nicht fristgerecht entfernte Gegenstände können zu Lasten des Mieters durch den Vermieter kostenpflichtig entfernt werden. Eine Haftung des Vermieters für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vermieters vorliegt. Eine Einlagerung der Gegenstände erfolgt nicht.
- (5) Die Rückgabe der Räume erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Die Mieträume sind geräumt

Amtliche Bekanntmachungen

und besenrein zurückzugeben. §545 BGB ist ausgeschlossen. Es wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der Räume festgehalten wird.

- (6) Werden die Räume nicht rechtzeitig in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, kann vom Mieter eine Nutzungsentschädigung gefordert werden.

§ 4 Mietzahlung

- (1) Für die Rechnungsstellung einer Anmietung der Räume der Jungholzhalle und einzelner technischer Einrichtungen gilt die aktuelle Mietpreistabelle (siehe Anlage zur Benutzungsordnung). Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. werden in Höhe der gemessenen Inanspruchnahme berechnet. Mit der Reinigung wird eine Fremdfirma beauftragt und dem Veranstalter entsprechend dem Leistungsaufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Abschluss des Mietvertrages wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des Mietpreises sofort fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Die endgültige Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten wird dem Mieter nach Mietende zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, Sicherheitsleistungen (Kautio) vom Mieter zu verlangen. Diese sind ebenfalls bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig.
- (5) Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor Mietbeginn geleistet, werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (6) Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und ggf. sonstigen technischen Einrichtungen wird die Kautio in voller Höhe spätestens 2 Wochen nach Mietende zurückgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe kann die Kautio, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde, einbehalten werden.
- (7) Sofern für die Veranstaltung die Bestellung von z.B. Feuerwehr, Sanitätsdienst, Sicherheitspersonal, eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik notwendig werden, sind diese durch den Mieter zu stellen. Sämtliche Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.
- (8) Meckenheimer Vereine, deren Gemeinnützigkeit steuerlich anerkannt ist, sind von der Zahlung der Grundgebühr befreit. Nebenkosten, Zusatzleistungen, Zusatzzeiten sowie die Kautio sind zu entrichten. Die Befreiung entfällt bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 5 Dekoration, Werbung und Eintrittskarten

- (1) In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an den vom Vermieter ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen angebracht oder aufgestellt werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen.
- (2) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. sowie in den digitalen Medien ist der Veranstalter namentlich zu benennen.
- (3) Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Bild- und Namensrechte) oder sonstige rechtliche Vorschriften verstößt.
- (4) Die Errichtung oder Anbringung von Werbung an und in der Jungholzhalle ist nur mit gesonderter Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Nach der Veranstaltung ist die Werbung unverzüglich zu entfernen; andernfalls wird die Entfernung durch den Vermieter auf Kosten des Mieters veranlasst.
- (5) Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- oder Fremdwerbung des Vermieters in der Jungholzhalle abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 6 GEMA-Gebühren, Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Steuern

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Vermieter kann vor der Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis hierüber verlangen. Soweit der Mieter hierzu nicht in der Lage oder bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.
- (2) Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen aller Art (Radio, TV, Lautsprecher, Internet) sind nur mit Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zulässig.
- (3) Bei aktuellen Berichterstattungen des Rundfunks oder des Fernsehens ist der Vermieter rechtzeitig vor der Veranstaltung darüber zu informieren.
- (4) Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.
- (5) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

§ 7 Gastronomie, Garderobe, Toiletten, Parkplätze

- (1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung kann durch den Vermieter, den Mieter oder durch ein vom Mieter beauftragtes Unternehmen erfolgen.
Sofern die Bewirtschaftung nicht durch den Vermieter erfolgt, ist der Mieter zur Überwachung und Einhaltung aller mit der Bewirtung zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (insbes. Hygienevorschriften, Einholung einer ggf. erforderlichen Ausschankgenehmigung, Beachtung der Jugendschutz Richtlinien usw.) verpflichtet. Die Beauftragung eines Unternehmens entbindet den Mieter nicht von diesen Verpflichtungen.
Erfolgt die Bewirtschaftung durch ein vom Mieter beauftragtes Unternehmen, ist dieses dem Vermieter vor Vertragsabschluss namentlich zu benennen. Liegen Bedenken hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation vor, kann der Vermieter die Bewirtschaftung ablehnen. Näheres hierzu regelt die Mietpreistabelle.
- (2) Die Nutzung der Garderobe regelt die Mietpreistabelle.
- (3) Die Benutzung der Toiletten ist für den Mieter kostenfrei, der Mieter haftet mit seiner Kautio für eventuelle Schäden in den Toiletten.
- (4) Öffentliche Parkplätze können während der Dauer der Veranstaltung kostenfrei genutzt werden. Der Vermieter ist zu einer Verfügungstellung der Parkplätze aber nicht verpflichtet und behält sich im Bedarfsfall auch kurzfristig eine anderweitige Benutzung des Parkplatzgeländes vor. Für die Parkplätze darf durch den Mieter kein Entgelt erhoben werden.

§ 8 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Haftung umfasst auch veranstaltungstypische Schäden (z.B. tumultartige Ausschreitungen, Panik, Vandalismus, Brand u.ä.).
- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden, frei, soweit diese durch ihn, seinen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gästen oder sonstigen Dritten zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuell behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten sowie Ansprüchen von Dritten, die durch den Verstoß gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechte entstehen und auf etwaig anfallende Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- (3) Die Versicherung der Veranstaltung mit einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung erfolgt durch den Mie-

ter mit einem Deckungsschutz von mind. 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Er hat die Kosten hierfür zu tragen. Der Nachweis hierüber ist dem Vermieter vor Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9

Haftung des Vermieters

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Minderung der Miete kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt wird.
- (3) Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- (4) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- (5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen.

§ 10

Allgemeine Mieterpflichten

- (1) Die überlassenen Räume, technischen Einrichtungen sowie sonstiges Zubehör darf ausschließlich für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und die vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Die für die Veranstaltung notwendige Bestuhlung wird zwischen Mieter und Vermieter abgesprochen. Dies gilt auch für eine Nichtbestuhlung, wenn nur Stehplätze gewünscht werden. Ansonsten gelten die bestehenden Bestuhlungspläne. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung an Besuchern fasst. Diese Zahl wird im Mietvertrag vermerkt. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (3) Für die Einhaltung des in allen Räumen geltenden uneingeschränkten Rauchverbotes ist der Mieter verantwortlich.

§ 11

Rücktritt vom Vertrag, Kündigung

- (1) Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.
- (2) Wird der Rücktritt vom Mieter mindestens 6 Monate vor Veranstaltungsdatum beim Vermieter erklärt, entstehen ihm keine Kosten.
- (3) Wird der Rücktritt, ohne einem vom Vermieter zu vertretenden Grund, zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, ist er verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis einschließlich Auf- und Abbaueiten, zu leisten.

Bei einer Absage

• unter 6 Monaten vor Mietbeginn	50%
• unter 3 Monaten vor Mietbeginn	60%
• danach	70%

- (4) Sofern es möglich ist, die Räume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Unbeschadet davon bleibt das Recht des Vermieters, Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen.
- (6) Der Vermieter behält sich das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Umstände und eine Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erforderlich machen. In einem solchen Fall erfolgt die sofortige Rückzahlung der möglicherweise bereits gezahlten Kautio und Miete. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt nicht.
- (7) Weiterhin kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, wenn
- der Nachweis erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt wird
 - die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Kautio, Miete) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
 - der im Vertrag vereinbarte Nutzungszweck wesentlich geändert wird
 - eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird
 - die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Darüber hinaus behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadenersatz fristlos zu kündigen, wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- (9) Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, wird bereits bezahlte Miete nicht erstattet. Eine bereits bezahlte Kautio wird zurückerstattet. Zusätzliche Leistungen, die im Mietvertrag vereinbart werden, sind vom Mieter auch nach fristloser Kündigung zu bezahlen und können mit der Kautio verrechnet werden.
- (10) Muss der Vermieter, aus Gründen, die er zu vertreten hat, den Mietvertrag kündigen, wird keine Miete erhoben. Der Vermieter hat dem Mieter allenfalls die bis zum Bekanntwerden des Ausfalls der Veranstaltung tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen (z.B. hinsichtlich Entschädigung, entgangener Gewinn).

§ 12 Hausrecht

- (1) Die Mieter und dem von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter obliegen innerhalb der angemieteten Räume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang.
- (2) Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Mieter bzw. dem von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter das Hausrecht aus.
- (3) Dem Vermieter und den von ihm beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumen zu gewähren.
- (4) Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und behördliche Auflagen kann der Vermieter oder die von ihm beauftragten Personen vom Mieter die sofortige Räumung verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollständigen Mietpreises verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen die Mieter wegen Schadenersatzes bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung sowie die Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim treten am 1. August 2017 in Kraft.

» Fortsetzung

Amtliche Bekanntmachungen

Mietpreistabelle städt. Jungholzhalle

(alle Preise zzgl. MwSt.)

Grundgebühr* (Tagessatz 24 Stunden)

Komplette Halle (bis 800 Personen)	2/3 Halle (bis ca. 600 Personen)	Küche (inkl. Geräte)	Garderobe
1.200,- €	900,- €	300,- €	100,- €

Nebenkosten

Personal	Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, etc.)	Reinigung
nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Hausmeister (pro Stunde)	50,- €	
Meister f. Veranstaltungstechnik (Tagessatz**)	620,- €	
Lichttechniker (Tagessatz**)	400,- €	
Tontechniker (Tagessatz**)	400,- €	

Zusatzleistungen

Bestuhlung	Beamer	Rednerpult
nach Aufwand	100,- € / Tag	50,- € / Tag

Zusatzzeiten

Pauschal	50,- € / Stunde
----------	-----------------

Kaution (ohne MwSt.)

Pauschal	1.500,- €
----------	-----------

* Bei Anmietung der Halle in einem zeitlichen Umfang von weniger als 12 Stunden (Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau) erfolgt eine individuelle Preisberechnung.

** Tagessatz: 10 Stunden

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung und Mietpreistabelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 14. Juli 2017

Bert Spilles
Bürgermeister

6. Satzung vom 5. April 2017

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2015

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 2. September 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3191), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. 1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am 5. April 2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 531 v. H.
- Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital 490 v. H.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 9. Juni 2017

Bert Spilles
Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Ansprechpartnerin: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, ☎ 917-297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de

MKUSS August 2017

Terminkalender der Stadt Meckenheim

Dienstag, 1. August

10 Uhr Heimatverein Meckenheim e.V., Schiffsfahrt von Bad Godesberg nach Linz mit Stadtbesichtigung, Kosten: Schiff 16,40 €, Führung: 3 € pro Person, Treffen Kirchplatz mit eig. Pkw, Anm. M. Schleyer ☎ 5710

18 Uhr ADFC Meckenheim, Feierabendtour, flach-gemütlich, ca. 25 km, Kosten 2 €, Hans-Günter van Deel ☎ 5619, van.Deel@t-online.de, ab Hallenbad

Mittwoch, 2. August

15 - 17 Uhr Forum Senioren Meckenheim e.V., „Wohnberatung“ Anmeldung bei Dipl. Ing. Gamer, ☎ 701351

19-21 Uhr Gesprächskreis für von Krebs betroffene Frauen, Gesprächsrunde / Treffen, jed. 1. Mi.; G. Janshen ☎ 701634, frauenselbsthilfe.krebs-meckenheim@web.de, „Caritashaus „Am Fronhof“, Kirchpl. 1

Donnerstag, 3. August

14-15.30 Uhr 18 Meckenheimer Künstler/innen, „Schlussstein“ Ausstellung im neuen Ratssaal und im Foyer des neuen Rathauses, Siebengebirgsring 4

Sonntag, 6. August

11-17 Uhr Meckenheimer Stadtmuseum u. Kulturforum e.V., Ausstellung „Geschichte Meckenhems von 6000 v. Chr. bis heute“, im Café stellt der Maastrichter Künstler Roland Hartmann Werke

in Acryl mit Mischtechniken aus, darunter „imaginäre Ansichten“ aus der Region Meckenheim, Eintritt frei, Herrenhaus Burg Altdorf, Burgstr. 5

Montag, 7. August

14-18 Uhr 18 Meckenheimer Künstler/innen, „Schlussstein“ Ausstellung im neuen Ratssaal und im Foyer des neuen Rathauses, Siebengebirgsring 4

Dienstag, 8. August

11 Uhr Heimatverein Meckenheim e.V., Auf den Spuren der Zisterzienser im Siebengebirge, Mehlemer Fähre nach Königswinter, Wanderung zum Kloster Heisterbach mit Zwischeneinkehr, dann durchs Mühlental nach Oberdollendorf. Wanderstrecke 12 km, Wanderzeit 4 Std., Schlusseinkehr geplant, Treffen Kirchplatz mit eig. Pkw, Mitfahranteil 4 € + Anteil Fähre, WF I. Krüger ☎ 702407

15 - 17 Uhr Ökumenische Hospizgruppe, Gesprächscafé für Trauernde, Anm. nicht erforderlich, St. Josef, Senioren-Wohnen, Klosterstr. 50

19 Uhr ADFC Meckenheim, Radlertreff, für Mitglieder und interessierte Gäste, D. Ohm ☎ 910777, dieter.ohm@adfc-meckenheim.de, Café in der Mitte, Neuer Markt 37

19.30 Uhr Förderverein „Pro Obere Mühle Meckenheim e.V.“, Mühlentreff in Meckenheim,

Neuigkeiten und Wissenswertes von der Oberen Mühle in gemütlicher Runde, jeden 2. Dienstag im Monat, Sibylle von Nordeck ☎ 947409, im Restaurant „Zum Fässchen“, Hauptstr. 92

Mittwoch, 9. August

8.15 Uhr ADFC Meckenheim, Die Ahr von der Quelle bis zum Kloster Marienthal, bis 500 Höhenmeter-gemütlich, ca. 90 km, Kosten 3 €, Anmeldung erforderlich, Karin van Deel ☎ 5619, van.Deel@t-online.de, ab Bahnhof Meckenheim

Donnerstag, 10. August

7.30-19.15 Uhr Bürgerverein Meckenheim e.V., „Auf den Spuren von Annette von Droste zu Hülshoff – die Burg Hülshoff und das Rüschenhaus“, Tagesexkursion ins Münsterland, weitere Infos unter www.meckenheim.de, Anm. H. Lindenberg, lindebergh@web.de

14-15.30 Uhr 18 Meckenheimer Künstler/innen, „Schlussstein“ Ausstellung im neuen Ratssaal und im Foyer des neuen Rathauses, Siebengebirgsring 4

18 Uhr Bürgerverein Meckenheim e.V., Forum Senioren Meckenheim e.V. und GIK, „Peggy Guggenheim – Ein Leben für die Kunst“, KKK-der besondere Filmabend, ☎ 7081719, Drehwerk Adendorf, Töpferstr. 17

Freitag, 11. August

13 Uhr Heimatverein Meckenheim e.V., Führung zum Thema:

Wald- und Kulturgut Kottenforst mit W.-J. Wild, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Dauer ca. 2 Std., Schlusseinkehr Bhf. Kottenforst, Treffen Kirchplatz mit eig. Pkw, Mitfahranteil 2 €, M. Schleyer ☎ 5710

Sonntag, 13. August

11-17 Uhr Meckenheimer Stadtmuseum u. Kulturforum e.V., Ausstellung „Geschichte Meckenhems von 6000 v. Chr. bis heute“, im Café stellt der Maastrichter Künstler Roland Hartmann Werke in Acryl mit Mischtechniken aus, darunter „imaginäre Ansichten“ aus der Region Meckenheim, Eintritt frei, Herrenhaus Burg Altdorf, Burgstr. 5

Montag, 14. August

14-18 Uhr 18 Meckenheimer Künstler/innen, „Schlussstein“ Ausstellung im neuen Ratssaal und im Foyer des neuen Rathauses, Siebengebirgsring 4

Dienstag, 15. August

18 Uhr ADFC Meckenheim, Feierabendtour, flach-gemütlich, ca. 25 km, Kosten 2 €, Dirk Berger ☎ 702426, dicabe@t-online.de, ab Hallenbad

verantwortlich:
Stadt Meckenheim,
Rita Plock
☎ 917-158
Rita.Plock@meckenheim.de

Der nächste MKUSS erscheint in der Ausgabe am 16. August